



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 10/2024 Februar 2024

zum Fragenkatalog des Bundesministeriums der Justiz zur Evaluierung des Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung (VBVG)

Mitglieder des Ausschusses Familien- und Erbrecht

Rechtsanwältin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens, Potsdam/Berlin (Vorsitzende)

Rechtsanwalt Armin Abele, Reutlingen

Rechtsanwalt J. Christoph Berndt, Halle

Rechtsanwältin Karin Susanne Delerue, Berlin

Rechtsanwältin Jutta Deller, Düren

Rechtsanwalt Dr. Claus-Henrik Horn, Düsseldorf (Berichterstatter)

Rechtsanwalt Alexander Mayerhöfer, Miesbach

Rechtsanwältin Anne Riethmüller, München (Berichterstatterin)

Rechtsanwältin Simone Sperling, Dresden

Rechtsanwältin Beate Winkler, Freiburg im Breisgau

Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels, Präsident Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwältin Kristina Trierweiler, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 - 11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Bundesministerium der Justiz
Ausschuss für Recht des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages
Familienminister/Familiensensatoren der Länder
Arbeitsgruppen Recht der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien
CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages, Arbeitsgruppe Recht
SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
Fraktion Die Linke im Deutschen Bundestag
Rechtsanwaltskammern
Bund Deutscher Rechtspfleger e.V.
Bundesnotarkammer
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Familiengerichtstag e.V.
Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.
Deutscher Juristinnenbund e.V.
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Neue Richtervereinigung e.V.
Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht
Redaktionen der Zeitschriften NJW, FuR, FamRZ, ZFE, Kind-Prax, FamRB, ErbR, NWB
Erben u. Vermögen, Zerb, ZEV Zeitschrift für Erbrecht u. Vermögensnachfolge

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 165.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Fragen zur Evaluierung des Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung beantwortet die Bundesrechtsanwaltskammer wie folgt:

1. Gibt es aus Ihrer Sicht eine genügende Bereitschaft unter Ihren Mitgliedern, (auch) das Amt des Verfahrenspflegers zu übernehmen? Wenn nicht, worin liegen aus Ihrer Sicht die Schwierigkeiten bzw. was ist/sind die hauptsächliche(n) Ursache(n) dafür, dass das Amt des Verfahrenspflegers nicht übernommen wird?

Die Bereitschaft von Rechtsanwälten, Verfahrenspflegschaften zu übernehmen, ist kaum noch vorhanden. Hintergrund ist die völlig unzureichende Vergütung von 39,00 Euro pro Stunde, die in der Regel nicht ausreicht, um auch nur die Kosten für ein Büro, geschweige denn für Personal zu decken. Die Kosten pro Anwaltsstunde belaufen sich zumeist mindestens auf ca. 50,00 EUR (so Horn NJW 2021, 2656, 2659). Zum Vergleich: Der Stundensatz für die Entschädigung Sachverständiger nach Honorargruppe M3 des JVEG beträgt 120,00 Euro.

Auch von § 3 Abs. 3 VBVG, wonach ein höherer Stundensatz bewilligt werden kann, machen die Gerichte in der Praxis nur unzureichend Gebrauch. Parallelen lassen sich zum Nachlasspfleger ziehen. Hier werden Stundensätze von 90,00 bis 130,00 Euro netto als gerechtfertigt angesehen (OLG Köln FGPrax 2021, 88).

Unabhängig davon ist es wenig attraktiv, für einen sehr geringen Stundensatz Tätigkeiten zu übernehmen, die sehr hohe Vermögenswerte betreffen.

Hinzu kommt, dass für den Verfahrenspfleger der Kontakt zu den Betroffenen an erster Stelle steht. Aufgrund der persönlichen Situation können die Gespräche mit den Betroffenen meist nur in den jeweiligen Einrichtungen (Psychiatrie, Krankenhaus, Pflegeheim) stattfinden. Verfahrenspfleger müssen daher viel unterwegs sein, was ohne Pkw kaum zu bewältigen ist. Zudem müssen sie zeitlich sehr flexibel sein, da z.B. Fixierungen oder Unterbringungen nicht planbar oder vorhersehbar sind. Darunter leidet wiederum der Kanzleibetrieb.

Verfahrenspfleger werden mit viel Leid und Elend konfrontiert. Hemmschwellen müssen überwunden werden können (Kontakte zu Betroffenen in Psychiatrien, in den oftmals vermüllten Wohnungen etc.). Bei einer Vergütung von 39,00 Euro pro Stunde ist es nicht attraktiv, sich diesen Strapazen auszusetzen.

Ferner ist wohl auch wenig bekannt, welche Aufgaben ein Verfahrenspfleger wahrnimmt.

2. Welche Profession haben die berufsmäßig tätigen Verfahrenspfleger/innen aus dem Kreis Ihrer Mitglieder üblicherweise (z.B. Rechtsanwälte/-innen, registrierte Berufsbetreuer/innen, medizinisches Berufsbild) - bitte, wenn möglich, aufschlüsseln?

Berufstätige Verfahrenspfleger sind oftmals im Familienrecht tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, auch Sozialpädagogen, Berufsbetreuer oder Mitarbeiter sozialer Vereine.

3. In welcher Vergütungsstufe sind diese bei Gericht eingruppiert?

Die Vergütungsstufe wird nach Qualifikation bestimmt. Rechtsanwälte als Akademiker erhalten die Vergütung der höchsten Stufe. Dies sind 39,00 Euro pro Stunde.

4. Wie viele Arbeitsstunden werden den berufsmäßigen Verfahrenspfleger/innen derzeit durchschnittlich vom Gericht vergütet?

Diese Frage lässt sich nicht pauschal beantworten. Es kommt maßgeblich darauf an, welchen Gegenstand die Pflegschaft hat. Im Fall einer Unterbringung sind es durchschnittlich etwa zwei bis vier Stunden (Aktendurchsicht, Gespräch in der Psychiatrie mit Betroffenen und Ärzten, Stellungnahme an das Betreuungsgericht).

Die Frage der Einrichtung einer Betreuung ist mit etwa vier bis fünf Stunden zeitintensiver, da oft viele und lange Gespräche im Haushalt der Betroffenen und mit Angehörigen geführt werden müssen; insbesondere, wenn es Streitigkeiten in der Familie gibt.

Auch Umgangspfleger haben regelmäßig einen hohen Stundenaufwand.

Sehr zeitintensiv mit sechs bis acht Stunden sind die Prüfungen von Erbaueinandersetzungen und von Notarverträgen, z.B. der Verkauf einer Wohnung eines Betroffenen. Hier muss nicht nur mit Betroffenen gesprochen werden, es muss auch geklärt werden, ob der Verkauf an sich sinnvoll und im Interesse des Betroffenen ist, ob der Kaufpreis angemessen ist und ob der zugrunde liegende Vertrag in Ordnung ist. Meist wird der Verfahrenspfleger in solchen Fällen frühzeitig eingebunden und ist im ständigen Austausch mit Makler und Betreuer.

5. Wie häufig wird anstelle der Vergütung und des Aufwendersersatzes eine Pauschale nach § 277 Absatz 3 FamFG verlangt?

Es sind keine Fälle bekannt.

6. Halten Sie das derzeitige Vergütungssystem für Verfahrenspflegschaften für sachgerecht (Höhe, Abrechnungsform, Stafflung Vergütungshöhe)? Was wäre(n) aus Ihrer Sicht (eine) angemessene Stundenvergütungshöhe(n)?

Das derzeitige Vergütungssystem für Verfahrenspflegschaften wird nicht für sachgerecht gehalten. Das Gleiche gilt im Übrigen auch für die Nachlasspflegschaften und die Nachlassverwaltungen.

Zum einen gibt es ohnehin nur sehr wenige Verfahrenspfleger, die keinen Hochschulabschluss haben. Zum anderen sollte die tatsächlich erbrachte Leistung bezahlt werden und nicht eine womöglich vor vielen Jahren abgeschlossene Ausbildung.

Die Abrechnung nach Stunden erscheint sachgerecht. Jedoch muss der Stundensatz erheblich angehoben werden. Dies nicht nur, um kostendeckend arbeiten zu können, sondern auch – wie oben erläutert – um die Tätigkeit zu würdigen.

Ein angemessener Stundensatz sollte nicht unter 180,00 Euro netto liegen. Die Höhe des Stundensatzes könnte auch wie im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz von dem in Rede stehenden Rechtsgeschäft oder Vermögenswert abhängig gemacht werden. Wie bei anwaltlichen Vergütungsvereinbarungen üblich, sollten die Tätigkeiten genau und detailliert dokumentiert werden.

Eine Pauschale entsprechend den Verfahrensbeistandschaften wäre denkbar. Jedoch werden im Betreuungsrecht viele Verfahren unter einem Aktenzeichen abgehandelt. Hier müssten dann die einzelnen Bereiche für den Einsatz eines Verfahrenspflegers explizit getrennt werden (Einstweilige Unterbringung, Verlängerung der Unterbringung, weitere Unterbringung, einstweilige Anordnung der Betreuung, endgültige Betreuung, Verlängerung der Betreuung, Erweiterung der Betreuung etc.).

Ein als Verfahrenspfleger eingesetzter Rechtsanwalt sollte regelmäßig nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz abrechnen können, wenn es um anwaltsspezifische Tätigkeiten geht (z.B. Überprüfung eines Notarvertrags, einer Schenkung, Erbauseinandersetzung etc.). In diesen Fällen ist das anwaltliche Knowhow notwendig, wird aber derzeit zumeist auch nur mit 39,00 EUR pro Stunde vergütet.

7. Halten Sie eine „Sondervergütung“ für eine Aufgabenwahrnehmung zu Bereitschaftsdienstzeiten (wochentags nach 18 Uhr, Sams-/Sonn-/Feiertags) für sachgerecht? Wenn ja, in welcher Art und Weise?

Eine „Sondervergütung“ für Tätigkeiten wochentags ab 18 Uhr sowie samstags, sonn- und feiertags ist sachgerecht. Ein pauschaler Zuschlag von 20 % könnte in Betracht gezogen werden.

8. Haben Sie sonstige sachdienliche Anmerkungen/Hinweise/Vorschläge/Gedanken in Bezug auf die Vergütung der Verfahrenspflegschaft?

Es wäre wichtig, die Abrechnung für Verfahrenspfleger zu vereinfachen. Um zeitaufwändige (und unbezahlte!) Streitigkeiten mit den Rechtspflegern über die Vergütung zu vermeiden, sollte im Gesetz klargestellt werden, in welchen Zeiteinheiten abzurechnen ist. Dabei sollte es möglich sein, wenigstens im Fünf-Minuten-Takt abzurechnen.

Wir möchten an dieser Stelle auf eine weitere Problematik hinweisen:

Rückmeldungen aus der Anwaltschaft zeigen, dass die **Regelungen des neuen Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG)**, soweit sie die Anwaltschaft betreffen, auf Unverständnis und Ablehnung stoßen. Die Registrierungs Voraussetzungen für zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte werden als überzogen empfunden.

Aufgrund des neuen Betreuungsrechts muss sich jeder, der als beruflicher Betreuer bestellt wird, also auch Rechtsanwälte, bei der neu geschaffenen Betreuungsbehörde registrieren, anderenfalls geht der Vergütungsanspruch verloren.

Für das Betreuerrisiko muss ein gesonderter Versicherungsvertrag abgeschlossen werden. Bisher war die anwaltliche Tätigkeit als Betreuer über die Vermögensschadenhaftpflicht gedeckt.

Ein polizeiliches Führungszeugnis – Belegart "O" für Behörden und eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerregister sind zu beantragen und alle drei Jahre „unaufgefordert“ zu erneuern.

Fortbildungsnachweise sind „regelmäßig“ zu erbringen. Ob hier die anwaltliche Fortbildung hinreichend ist, lässt sich nicht erkennen. Betreuerberichte sind nicht mehr allein gegenüber dem Betreuungsgericht zu fertigen, sondern zusätzlich auch gegenüber der Betreuungsbehörde. Wie bekannt wurde, leitet diese dann die Berichte an die Betreuten weiter, die ihrerseits bei den Betreuern vorstellig werden und sich den Bericht erklären lassen.

Die zum 01.01.2023 neu geschaffenen Betreuerbehörden sind ein Beispiel dafür, dass die Bürokratie immer mehr um sich greift und der zugesicherte Bürokratieabbau gerade nicht erfolgt.

Rechtsanwälte unterliegen der Aufsicht ihrer Kammer, die ihrerseits über MiZi und MiStra über etwaige Verstöße zivil- oder strafrechtlicher Art unverzüglich unterrichtet wird und diese ggf. sanktioniert. Dass sich die Kolleginnen und Kollegen bei der Übernahme von Betreuungen einer zusätzlichen Prozedur unterwerfen müssen und diese alle drei Jahre „unaufgefordert“ wiederholen müssen, ist nicht nachvollziehbar.

Bei allem Verständnis dafür, dass der nichtanwaltliche Berufsbetreuer einer schärferen Kontrolle unterworfen werden soll, stellen die Regelungen des BtOG einen rechtswidrigen Eingriff in die freiberufliche Tätigkeit und eine Entwertung der anwaltlichen Selbstverwaltung dar. Wir fordern dringend eine Nachbesserung des Gesetzes, um die für die Anwaltschaft durch das BtOG anlasslos entstandenen Härten schnell zu beseitigen.
